

Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement); 1. Lesung

1. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen regelt im Grundsatz, dass Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen haben und somit die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann. Die Gemeinden regeln durch ein Reglement die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung. Auch das Aufgabenfeld 11 „Soziale Unterstützung“ des Aufgaben- und Finanzplanes gibt das Ziel vor, jährlich mindestens drei sozialhilfebedürftige Personen mittels Mietzinsbeiträge ablösen zu können.

Das geltende Reglement datiert vom 24. November 1997. Durch die Anwendung des bisherigen Reglements konnte festgestellt werden, dass Berechnungen zufolge in einzelnen Fällen die Unterstützungslimite in der Sozialhilfe höher ausfällt als im Rahmen der Mietzinsbeiträge. Die Sozialhilfe bezahlt gemäss dem Finalprinzip (unabhängig von der Ursache) bis zu einem maximalen Existenzminimum den Grundbedarf, die Miete und die Krankenversicherung, wobei noch sämtliche situationsbedingten Leistungen hinzukommen. Die Mietzinsbeiträge hingegen orientieren sich an der Mietzinsbelastung im Verhältnis zum Einkommen. Dies bedeutet, dass die Mietzinsbeitragslimite höher ist, jedoch die Gesamtausgaben tiefer ausfallen als im Rahmen einer sozialhilferechtlichen Unterstützung (siehe 2.1 Fallbeispiel). Somit kann der Grundsatz, dass die Fürsorgeabhängigkeit durch Mietzinsbeiträge vermieden werden kann, mit dem aktuellen Reglement, nicht eingehalten werden.

Die Sozialhilfebehörde hat diese Ungereimtheiten im Rahmen der Sozialhilfebehördenarbeit festgestellt. Das Reglement soll noch in der jetzigen Legislatur berichtigt werden.

Eine Totalrevision des Mietzinsbeitragsreglement ist angezeigt; so kann das im Aufgaben- und Finanzplan, unter Punkt 11 „Soziale Unterstützung“ festgehaltene Ziel, sozialhilfebedürftige Personen durch Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfe ablösen zu können, erreicht werden.

2. Wesentliche Neuerungen

Bis anhin bestand kein Mietzinsbeitragsanspruch, wenn das Jahreseinkommen CHF 42'000 plus einen Beitrag von CHF 4'000 für den Lebenspartner oder pro Kind überstieg. Gemäss § 5 wird neu kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge gewährt, wenn die monatlichen Kosten das massgebliche Monatseinkommen um mehr als 5 % übersteigen.

Ebenfalls soll neu kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge bestehen, wenn das Reinvermögen den geltenden, um Faktor 5 multiplizierten Vermögensfreibetrag gemäss Sozialhilfeverordnung, überschreitet. Aktuell wird die Vermögenshöchstgrenze auf CHF 25'000 bei alleinstehenden Personen und auf CHF 40'000 bei Familien begrenzt.

Nach aktueller Regelung wird betreffend der Angemessenheit der Wohnungsgrösse zwischen Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten unterschieden. Neu soll ein Mietzinsbeitrag gewährt werden, wenn die Anzahl der Zimmer diejenige der Bewohner nicht um mehr als 2 übersteigt oder aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel unzumutbar wäre.

In § 8 wird erläutert, dass keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden, wenn die betroffene Person ein Motorfahrzeug besitzt. Ausgenommen sind Personen, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht auf ein Motorfahrzeug verzichten können.

Gemäss § 9 gilt als Berechnungsgrundlage nicht mehr das Jahreseinkommen sondern das massgebliche Monatseinkommen. Kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, wenn der Mietzins mehr als 35 % des massgebenden Monatseinkommens beträgt. Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem massgeblichen Monatseinkommen und den anrechenbaren Ausgaben (Grundbedarf gemäss Sozialhilfeverordnung, Wohnungskosten, Nebenkosten, Durchschnittsprämie gemäss EG KVG).

2.1 Fallbeispiel

Ein Fallbeispiel aus der Praxis der Sozialen Dienste Pratteln soll den Unterschied zwischen dem bisher gültigen und dem neuen Reglement sowie die Entlastung der Sozialhilfe verdeutlichen:

Herr B. hat sich per Ende Juni 2018 mit seiner Ehefrau und seinen drei Kindern für Mietzinsbeiträge angemeldet. Herr B. wollte Mietzinsbeiträge geltend machen, da sein Einkommen nicht mehr gereicht hat, um den Lebensbedarf zu finanzieren. Herr B. hatte aufgrund seines Einkommens, welches bei der aktuellen Regelung über der Einkommensgrenze lag, keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

Die Familie B. hat sich daraufhin bei der Sozialhilfe angemeldet und hatte ab 26. Juni 2018 Anspruch auf sozialhilferechtliche Unterstützung.

Im Vergleich:

Aktuell liegt die Einkommensgrenze für Mietzinsbeiträge bei einer 5-köpfigen Familie bei CHF 58'000 pro Jahr, CHF 4'833.35 pro Monat.

Das Existenzminimum gemäss Sozialhilfe beträgt in diesem Fall CHF 66'300 pro Jahr, also CHF 5'525 pro Monat.

Bei einem Existenzminimum nach Sozialhilfe lag die Einkommensgrenze über der Einkommensgrenze gemäss aktuellem Mietzinsbeitrags-Reglement. Oder umgekehrt beschrieben, die Einkommensgrenze nach Mietzinsbeiträgen für eine 5-köpfige Familie liegt unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum.

Gemäss dem neu erarbeiteten Mietzinsbeitragsreglement hätte Familie B. einen monatlichen Mietzinsbeitrag von CHF 371 erhalten, da sich die Einkommensgrenze an die Richtlinien der Sozialhilfe anlehnt und bei einem 5-Personen-Haushalt höher ausfällt als gemäss dem bisherigen Mietzinsbeitragsreglement.

Der Bedarf gemäss Berechnungsblätter der Sozialhilfe lag bei monatlich CHF 275. Mit dem Mietzinsbeitrag von monatlich CHF 371 hätte demnach eine Unterstützung durch die Sozial-

hilfe vermieden werden können (was Herr B. auch entsprochen hätte, da er auf keinen Fall Sozialhilfe beziehen wollte).

Wäre die Familie B. für den Zeitraum Juli bis Dezember 2018 mit Mietzinsbeiträgen unterstützt worden, hätten sich die Gesamtausgaben auf CHF 2'226 belaufen (= CHF 371 x 6).

In der Sozialhilfe wurde die Familie B. vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 jedoch mit Gesamtkosten von CHF 8'101.20 (Sozialhilfe abzüglich allen Einnahmen wie Lohn, Stipendien, zuzüglich Freien Einkünften, situationsbedingten Leistungen, Gesundheitskosten) unterstützt. Mit dem revidierten Reglement wären der Gemeinde somit weniger Kosten angefallen.

Sozialhilfekosten für einen 5-Personenhaushalt



Kosten für die Gemeinde Pratteln:
CHF 1'350.20

Mietzinsbeiträge für einen 5-Personenhaushalt



Kosten für die Gemeinde Pratteln:
CHF 371

Das Fallbeispiel zeigt, dass die Mietzinsbeiträge nach neuem Reglement zwar höher ausfallen als bisher, jedoch eine Unterstützung durch die Sozialhilfe gesamthaft immer noch höher ausfallen würde. Somit kann für einzelne Personen eine Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden und gleichzeitig sind im Rahmen der Sozialhilfeausgaben Einsparungen möglich.

2.2 Jährliche Kosten Mietzinsbeiträge

Vergleich der Totalbeträge 2018			
	aktuelle Version	neue Version	Mehrkosten durch die neue Version
Total Mietzinsbeiträge 2018	CHF 33'654	CHF 63'881.05	CHF 30'227.05
Vergleicht man die beiden Berechnungsweisen wären im 2018 durch die vorgeschlagene Reglementsänderung im Vergleich zum aktuellen Reglement Mehrkosten von CHF 30'227.05 entstanden.			

Vergleich Mietzinsbeiträge (MZB) gem. vorgeschlagenen Reglementsänderung und Sozialhilfe (SH) anhand des Fallbeispiels von Herrn B.

Mietzinsbeiträge		Sozialhilfekosten		Differenz SH/MZB
Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich	
CHF 371.55	CHF 4'458.60	CHF 1'350.20	CHF 16'202.40	CHF 11'743.80

Aufs Jahr hinaus gerechnet wären für den Fall von Herrn B Mietzinsbeiträge von CHF 4'458.60 angefallen. Vergleicht man die Kosten (aufs Jahr hinaus gerechnet), welche durch die Sozialhilfeunterstützung im 2018 angefallen sind (handelt sich um die Kosten nach Abzug aller Einnahmen) ist ersichtlich, dass die Familie B. in der Sozialhilfe CHF 11'743.80 mehr "gekostet" hat als sie in den Mietzinsbeiträgen. Die Sozialhilfeunterstützung bei Familie B. kommt also 2.6339 mal teurer als die Mietzinsbeiträge (in Prozent Mehrkosten von 263.39%)

Vergleich MZB gem. vorgeschlagenen Reglementsänderung und Sozialhilfe bei drei 5-köpfigen Familien

Mietzinsbeiträge		Sozialhilfekoste		Differenz SH/MZB
Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich	
CHF 1'114.65	CHF 13'375.80	CHF 4'050.60	CHF 48'607.20	CHF 35'231.40

Nimmt man das Beispiel der Familie B. und rechnet es auf drei 5-köpfige Familien aus welche mit der vorgeschlagenen Mietzinsreglementsänderung von der Sozialhilfeunterstützung abgelöst bzw. eine Unterstützung vermieden werden könnte, wird ersichtlich dass in der Sozialhilfe im Vergleich zu den Mietzinsbeiträge Mehrkosten von **CHF 35'231.40** anfallen.

Die exemplarischen Hochrechnungen für die möglichen jährlichen Kosten im Rahmen der Mietzinsbeiträge und der Sozialhilfe zeigen auf, dass einerseits mehr Kosten bei den Mietzinsbeiträgen entstehen, dadurch dass auch mehr Betroffene unterstützt werden können. Andererseits aber im Rahmen der Sozialhilfe Einsparungen im obgenannten Beispiel von CHF 35'231.40 möglich sind.

2.3 Fazit

Durch die neu definierten Einkommenshöchstgrenzen und anrechenbaren Ausgaben, welche sich direkt an die Sozialhilfeleistungen anlehnen, kann eine Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden und somit kann der Grundsatz sowie das Ziel des Aufgaben- und Finanzplanes erfüllt werden.

Die finanziellen Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfe für die Gemeinde Pratteln reduzieren sich durch diese neue Regelung, da es eine Verlagerung von der Sozialhilfe zu den Mietzinsbeiträgen bedeutet. Die möglichen jährlichen Einsparungen in der Sozialhilfe betragen wie in der dritten Tabelle ersichtlich ist, bei drei Familien CHF 35'231.40.

Zu erwähnen sind auch die Vorteile für die betroffenen Personen, wenn sie aufgrund von Mietzinsbeiträgen auf eine sozialhilferechtliche Unterstützung verzichten können. Die be-

troffenen Personen haben somit keine zusätzliche Pflicht um Arbeitsbemühungen und auch keine Rückerstattungspflicht der bezogenen Leistungen.

3. **Beschluss**

Das neue Reglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen gültig ab 1. Januar 2020 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat
Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwaller



Beat Thommen

Beilagen

- Mietzinsbeitragsreglement
- Synoptische Darstellung Mietzinsbeitragsreglement
- Änderungen Mietzinsbeitragsreglement